

Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung

Stand: 02.07.2026

Die folgenden Bestimmungen der Auftragsverarbeitung (im Folgenden kurz die "Bestimmungen") gelten für alle Dienstleistungen die von der aucentiq solutions GmbH (im Folgenden kurz "Auftragnehmer") im Rahmen der Nutzung der Android-, iOS- oder browserbasierten App Klubraum (im Folgenden auch kurz "Klubraum") erbracht werden. Von jeder Organisation, die ihren Mitgliedern die App Klubraum zur Verfügung stellt oder die Dienstleistungen der App Klubraum auf andere Weise nutzt (nachfolgend "Auftraggeber") wird angenommen, dass sie diese Bestimmungen vollständig akzeptiert hat. Zum Zweck dieser Bestimmungen ist der Auftraggeber der Datenverantwortliche und die aucentiq solutions GmbH der Datenverarbeiter.

Präambel

Die nachfolgenden Bestimmungen konkretisieren die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der Nutzung der App Klubraum gemäß der allgemeinen Nutzungsbedingungen ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können. Grundlage der Bestimmungen ist Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO).

§1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsdatenverarbeitung

Aus dem durch die Nutzung von Klubraum im Rahmen der allgemeinen Nutzungsbedingungen geschlossenen Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Umfang und Art der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	Kreis der Betroffenen
Bestandsdaten (bspw. Namen, Adressen)	Identifikation und Verwaltung der Nutzer innerhalb einer Gruppe von Klubraum	alle vom Auftraggeber eingeladenen und registrierten Nutzer von Klubraum
Inhaltsdaten (bspw. Chats, Uploads, Termine, Terminzusagen, Mitfahrgelegenheiten)	Verbesserung der Kommunikation, Koordination und Organisation der Nutzer von Klubraum	alle vom Auftraggeber eingeladenen und registrierten Nutzer von Klubraum
Kontaktdaten (bspw. E-Mail-Adressen)	Einladung und Identifikation eines Nutzer zu/in einer Gruppe innerhalb von Klubraum	alle vom Auftraggeber eingeladenen registrierten Nutzer von Klubraum

Art der Daten	Zweck der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung	Kreis der Betroffenen
Pseudonymisierte Nutzungsdaten (bspw. genutzte Features)	Verbesserung des Funktionsumfangs und der Nutzungserfahrung von Klubraum	alle vom Auftraggeber eingeladenen registrierten Nutzer; Nutzer können jederzeit und einfach widersprechen

Die Laufzeit dieser Bestimmungen richtet sich nach der Laufzeit der Nutzung. Die Auftragsverarbeitung endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses, spätestens mit Beendigung des Nutzungsvertrags. Die Löschpflichten nach § 3 sowie sonstige ausdrücklich fortgeltende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die in den Nutzungsbedingungen und ggf. einer weiteren Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art.4 Nr. 7 DS-GVO).
2. Die Weisungen werden anfänglich durch die Nutzungsbedingungen festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen des Auftraggebers zur datenschutzkonformen Verarbeitung im Sinne des Art. 28 Abs. 3 DS-GVO kann der Auftraggeber jederzeit und uneingeschränkt erteilen; ihnen kommt der Auftragnehmer nach. Lediglich Weisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen und eine Änderung der Leistung erfordern, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
2. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im

Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind in der TOM-Dokumentation (Anlage 2) näher beschrieben.

3. Sicherheitsmaßnahmen umfassen, unter anderem, die Fähigkeit nach einem Vorfall zeitnah die Verfügbarkeit personenbezogener Kundendaten und den Zugriff darauf wiederherstellen zu können, die Fähigkeit die andauernde Verfügbarkeit, Integrität und Geheimhaltung der verarbeitenden Systeme und Dienstleistungen gewähzuleisten.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
5. Der Auftragnehmer wird angemessene Schritte ergreifen die sicherstellen, dass nur Personen die autorisiert sind zur Verarbeitung personenbezogener Daten Zugriff erhalten und der Zugriff nur in dem für die Erbringung und Verbesserung der Dienstleistung erforderlichen Umfang erfolgt.
6. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Artt. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten. Die nach Art. 28 Abs. 3 lit. e und f DS-GVO geschuldete Unterstützung erfolgt unentgeltlich.
7. Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
8. Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
9. Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
10. Der Auftraggeber kann den Auftragnehmer jederzeit schriftlich bitten, sein Konto/seine Gruppe zu schließen und/oder alle personenbezogenen Kundendaten zu löschen. In diesem Fall löscht der Auftragnehmer alle personenbezogenen Kundendaten unverzüglich, spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Anfrage. In verschlüsselten Sicherungskopien (Backups) enthaltene Daten werden im Rahmen des regulären Sicherheitszyklus überschrieben, spätestens innerhalb von sieben (7) Tagen nach der Löschung im Produktivsystem. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt; insoweit gespeicherte Daten werden für die weitere Verarbeitung gesperrt und nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist gelöscht.
11. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Die nach Art. 28 Abs. 3 DS-GVO geschuldete Unterstützung erfolgt unentgeltlich. Nur soweit die zur Unterstützung notwendigen Maßnahmen darüber hinausgehen und für den Auftragnehmer ein

außergewöhnliches Ausmaß an Arbeit bedeuten, hat der Auftraggeber diese Aufwände dem Auftragnehmer zusätzlich und in angemessener Höhe zu vergüten.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
2. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 11 entsprechend.
3. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

§ 5 Anfragen betroffener Personen

1. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht für Folgen, die allein darauf beruhen, dass der Auftraggeber ein vom Auftragnehmer rechtzeitig weitergeleitetes Ersuchen einer betroffenen Person schuldhaft nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet.

§ 6 Nachweismöglichkeiten

1. Der Auftragnehmer weist die Einhaltung der Pflichten aus diesen Bestimmungen vorrangig durch geeignete Nachweise nach, insbesondere durch aktuelle Zertifizierungen und Prüfberichte der eingesetzten Rechenzentren (z. B. ISO 27001, SOC 2), die Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen (Anlage 2) sowie das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten.
2. Soweit diese Nachweise zur Erfüllung der Kontrollpflichten des Auftraggebers nicht ausreichen, kann der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter, zur Verschwiegenheit verpflichteter Prüfer Datenschutz- und Sicherheitskontrollen auf eigene Kosten durchführen. Solche Kontrollen sind mit angemessener Vorankündigung (mindestens 30 Tage), während der üblichen Geschäftszeiten, ohne Beeinträchtigung des Betriebsablaufs und höchstens einmal jährlich – sowie anlassbezogen bei konkreten Verdachtsmomenten – zulässig.
3. Wenn die Kontrollen die Offenlegung von Geschäfts- oder Handelsgeheimnissen des Auftragnehmers erforderlich machen oder das geistige Eigentum des Auftragnehmers gefährden, so hat der Auftraggeber einen unabhängigen Drittprüfer zu bestellen der sich in angemessener Form zur Vertraulichkeit bezüglich der zuvor genannten Geheimnisse gegenüber dem Auftragnehmer verpflichten muss.

§ 7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

1. Der Auftragnehmer beauftragt einen Subunternehmer für Verarbeitungstätigkeiten gemäß diesen Bestimmungen nur, wenn dieser Subunternehmer im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist oder, bei Ansässigkeit in einem Drittland (insbesondere den Vereinigten Staaten von Amerika), die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind. Geeignete Garantien sind insbesondere ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission (z. B. das EU-US Data Privacy Framework für entsprechend zertifizierte Empfänger), Standardvertragsklauseln nebst etwaig erforderlicher zusätzlicher Schutzmaßnahmen oder eine andere geeignete Garantie im Sinne des Art. 46 DS-GVO.
2. Der Auftraggeber willigt grundsätzlich ein, dass der Auftragnehmer andere der in Ziffer 1 genannten Kriterien entsprechenden Subunternehmer als Unterauftragsverarbeiter für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung einzubeziehen darf, sofern deren Verwendung nicht zu Verstößen gegen geltendes Recht oder gegen die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesen Bedingungen führt. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die beteiligten Subunternehmen ordnungsgemäß qualifiziert sind, eine Datenverarbeitungsvereinbarung mit dem Auftragnehmer geschlossen haben und dass diese Datenverarbeitungsvereinbarungen dem gleichen Schutzniveau entsprechen wie dem dieser Bedingungen. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Subunternehmer.
3. Die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingesetzten Unterauftragsverarbeiter sind in der als Anlage 1 beigefügten Liste namentlich aufgeführt; der Auftraggeber genehmigt deren Einsatz. Vor der Hinzuziehung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber mindestens 30 Tage im Voraus in Textform. Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Information aus einem wichtigen, datenschutzbezogenen Grund widersprechen. Können die Parteien einen berechtigten Widerspruch nicht einvernehmlich ausräumen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Nutzungsvertrag und diese Bestimmungen zu kündigen. Eine jeweils aktuelle Liste der Unterauftragsverarbeiter hält der Auftragnehmer darüber hinaus auf Anfrage bereit.

§ 8 Datenübermittlung

1. Personenbezogene Daten werden nur vom Auftragnehmer und / oder einem beauftragten Subunternehmer verarbeitet: (i) innerhalb des EWR; oder (ii) in einem Drittland außerhalb des EWR, sofern die Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind, insbesondere ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission (z. B. das EU-US Data Privacy Framework für entsprechend zertifizierte Empfänger), Standardvertragsklauseln nebst etwaig erforderlicher zusätzlicher Schutzmaßnahmen oder eine andere geeignete Garantie im Sinne des Art. 46 DS-GVO vorliegt.
2. Eine Weitergabe der pseudonymisierten Nutzungsdaten an Subunternehmer (mit Ausnahme der im Namen des Auftragnehmers gemieteten Server bei den in Anlage 1 genannten Hosting-Dienstleistern) oder Dritte erfolgt nicht.

§ 9 Haftung und Schadensersatz

1. Die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut.
2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie soweit zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Haftung gegenüber betroffenen Personen nach Art. 82 DS-GVO und der gesetzliche Ausgleich im Innenverhältnis der Parteien (Art. 82 Abs. 5 DS-GVO) bleiben hiervon unberührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Bestimmungen und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Diese Änderungen werden in Form einer aktualisierten Version dieser Bestimmungen vorgelegt.
2. Alle in Bezug auf die Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten werden vor ein Gericht in Deutschland gebracht, welches bei der Entscheidung die ausschließliche Gerichtsbarkeit besitzt, außer anderweitig schriftlich von den Parteien festgelegt.
3. Es gilt deutsches Recht.
4. Sollte eine Vorschrift dieser Bestimmungen für ungültig oder undurchsetzbar erachtet werden, bleibt der Rest dieser Bestimmungen gültig und rechtskräftig. Die ungültige oder undurchsetzbare Vorschrift wird entweder (i) wie notwendig geändert, um deren Gültigkeit und Durchsetzbarkeit unter möglichst enger Beibehaltung der Absichten der Parteien sicherzustellen, oder, wenn dies nicht möglich ist, (ii) so ausgelegt, als ob der ungültige oder undurchsetzbare Teil nie enthalten gewesen wäre.

Anlagen

- **Anlage 1 – Unterauftragsverarbeiter:** Liste der eingesetzten Unterauftragsverarbeiter (Dokument „Dokumentation der Unterauftragsverarbeiter der aucentiq solutions GmbH“, jeweils aktueller Stand).
- **Anlage 2 – Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM):** Dokumentation der technischen und organisatorischen Maßnahmen der aucentiq solutions GmbH (jeweils aktueller Stand).